

(10) Sind für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten Importe erforderlich, so ist das zuständige bilanzierende Organ für die Planung der Valutamittel (gegliedert nach SW und NSW) und deren Bereitstellung verantwortlich.

§4

Zielstellung

(1) Für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten ist durch den Auftraggeber in Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern eine Zielstellung zu erarbeiten. Die Zielstellung ist das grundlegende Dokument für die Herbeiführung der Entscheidung zur Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten sowie für die notwendigen Bilanzentscheidungen.

(2) Die Zielstellung ist spätestens bei Erreichung der Leistungsstufe V 5 bzw. K 2 der Nomenklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik unter Einbeziehung der vorgesehenen Kooperationspartner vor dem verantwortlichen Leiter des Auftraggebers zu verteidigen und durch diesen zu bestätigen.

(3) Bei ausgewählten Vorhaben kann festgelegt werden, daß die Bestätigung der Zielstellung durch das dem Auftraggeber übergeordnete wirtschaftsleitende Organ bzw. das übergeordnete Ministerium zu erfolgen hat.

(4) Die Zielstellung hat zu enthalten:

- wissenschaftlich-technische und ökonomische Aufgabenstellung,
- Begründung der technisch-ökonomischen Notwendigkeit der Errichtung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues,
- Wertumfang der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues, davon Bauanteil,
- Begründung des Bedarfs an Materialien, Ausrüstungen und Leistungen für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten einschließlich der Zustimmung der bilanzierenden Organe über die Bedarfsdeckung,
- Begründung für Importe, Ausweis der benötigten Valutamittel (gegliedert nach SW und NSW) sowie Zustimmung für den Import durch das bilanzverantwortliche Organ,
- territoriale Einordnung des materiellen und personellen Bedarfs für die Errichtung und Nutzung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues,
- Aufgabenstellung, Verantwortlichkeit und Festlegung der notwendigen Zusammenarbeit mit anderen Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und zentralen Staatsorganen für die gemeinsame Anwendungsforschung,
- Aufgabenstellung für die internationale Zusammenarbeit,
- technologische und technische Lösungen,
- Zeitablauf für die Errichtung und Erprobung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues,
 - Schutzgüter, technische Sicherheit und Verfügbarkeit,
- Aufgaben zur Standardisierung als Vorbereitung für die Errichtung von Produktionsanlagen bzw. Bauten,
- Maßnahmen zur Vorbereitung und Qualifizierung der Fachkräfte zur Nutzung der Versuchsanlage

bzw. des Experimentalbaues sowie der Produktionsanlagen,

- Aufgabenstellung für die Vergabe von Lizenzen bzw. notwendige Lizenznahmen,
- vorgesehene Verwendung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues nach Abschluß der Forschungsarbeiten.

(5) In Abhängigkeit vom Wertumfang und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues kann zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die Ausarbeitung weiterer Unterlagen vereinbart werden, die Bestandteil der Zielstellung werden. Bei Versuchsanlagen mit einem Wertumfang unter 500 TM und bei Experimentalbauten mit einem Wertumfang unter 1 Mio M kann eine Reduzierung der inhaltlichen Aufgaben der Zielstellung durch den verantwortlichen Leiter vorgenommen bzw. zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden.

(6) Zur Sicherung der staatlichen Einflußnahme und Kontrolle ist innerhalb eines Monats nach Bestätigung die Zielstellung für alle Versuchsanlagen und Experimentalbauten gemäß § 3 Abs. 2 der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zu übergeben.

(7) In der Phase der Ausarbeitung der Planentwürfe Wissenschaft und Technik sind durch die verantwortlichen Betriebe und Einrichtungen Wirtschaftsverträge zur Sicherung der Lieferungen und Leistungen für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten abzuschließen. Erfolgt die Bestätigung der Zielstellung für im Planjahr zu errichtende Versuchsanlagen und Experimentalbauten nach Abschluß der Planausarbeitung, so sind die Wirtschaftsverträge spätestens bei der Verteidigung der Zielstellung vorzulegen.

§5

Preisbildung

(1) Die Preise für Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber auf der Grundlage der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie selbständig zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung. Werden für Teilleistungen bereits produzierte Ausrüstungen und Erzeugnisse oder herkömmliche Bauten verwendet, so sind dafür die nach den Rechtsvorschriften geltenden Preise zu berechnen.

(2) Den Wirtschaftsverträgen ist der zu vereinbarende vorläufige Preis zugrunde zu legen. Bei der vertraglichen Vereinbarung des vorläufigen Preises sind für Teilleistungen, über deren Notwendigkeit bzw. Umfang erst nach der Vereinbarung des vorläufigen Preises der Versuchsanlage oder des Experimentalbaues entschieden werden kann, die Bedingungen festzulegen, unter denen die auf sie entfallenden Preisanteile zu berichtigen sind. Ergibt sich auf der Grundlage dieser Berichtigung ein endgültiger Preis, der den vereinbarten vorläufigen Preis überschreitet, so ist die Berechnung dieses endgültigen Preises bei entsprechendem Leistungsnachweis zulässig.

§6

Sozialistischer Wettbewerb und Neuererbewegung

(1) Durch den Auftraggeber und Auftragnehmer ist zu gewährleisten, daß die schöpferischen Fähigkeiten der Werktätigen bei der Errichtung von Versuchsan-